

Az.: 3 B 118/17
3 L 337/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 20. Juli 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. März 2017 - 3 L 337/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis den weiteren Aufenthalt durch die Erteilung weiterer Duldungen zu ermöglichen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz versagt. Dabei ist es zutreffend davon ausgegangen, dass einstweiliger Rechtsschutz gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nur im Wege einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht kommt. Zwar entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO kann jedoch nur gewährt werden, wenn durch die Antragstellung die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG vermittelt wird (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. März 2008 - 3 BS 278/07 -, juris; zu § 69 Abs. 2

AuslG: Beschl. v. 11. April 2002 - 3 BS 162/01 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 11. Dezember 2001 - 3 BS 159/01 -, juris Rn. 2).

- 3 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 25b AufenthG hat. Ist der Antrag eines Ausländers - wie im Fall des Antragstellers nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG (jetzt: § 30 Abs. 3 Nr. 2AsylG) - als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, so darf ihm nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vor seiner Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Hiervon kann die Ausländerbehörde nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG abweichen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG nämlich abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden.
- 4 Im vorliegenden Fall liegen schon die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 AufenthG nicht vor. Der geltend gemachte Anspruch scheitert bereits an § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltsgewährung wegen nachhaltiger Integration setzt danach unter anderem regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass sich der Antragsteller nicht seit acht Jahren ununterbrochen geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Der Antragsteller sei jedenfalls in der Zeit von 15. September bis zum 17. Oktober 2012 nicht im Besitz einer förmlichen Duldung gewesen. In dieser Zeit sei er zunächst am 29. September 2012 bei dem Versuch aufgegriffen worden, in die Tschechische Republik auszureisen. Dabei sei er mit einem Ausreiseverbot belegt worden. Jedoch sei er am 8. Oktober 2012 aus der Tschechischen Republik kommend bei der illegalen Einreise aufgegriffen worden. Selbst wenn er im genannten Zeitraum im Besitz einer (faktischen) Duldung gewesen wäre, wäre diese jedenfalls durch die erwiesene Ausreise in die Tschechische Republik nach § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG erloschen.

Nach dieser Vorschrift erlösche die Aussetzung der Abschiebung nämlich mit der Ausreise des Ausländers.

- 6 Soweit der Antragsteller in seiner Beschwerde weiter daran festhält, dass er sich seit der ihm erstmals am 31. August 2008 erteilten Duldung, also auch in der Zeit von 15. September bis zum 17. Oktober 2012, ununterbrochen rechtmäßig, nämlich im Besitz einer Duldung im Bundesgebiet aufgehalten habe und seine Duldung nicht nach § 60a Abs. 5 Satz 1 AufenthG erloschen sei, ist dies nicht glaubhaft. Seine Behauptung, er habe die Bundesgrenze nie überschritten, steht im Widerspruch zu der Sachverhaltsschilderung der Polizeiobermeisterin der Bundespolizeidirektion A (Z) vom 8. Oktober 2012 (BA 204 f.). Danach ist der Linienbus Nr. .. T-D in K am Busplatz "einreiseseitig" kontrolliert und der Antragsteller aufgegriffen worden. Der Antragsteller habe, so die Polizeiobermeisterin, auf Befragung angegeben, in der Tschechischen Republik gewesen zu sein. Dies sei auch vom Busfahrer bestätigt worden, der angegeben habe, dass der Antragsteller in T eingestiegen sei. Hat der Antragsteller also seinerzeit selbst eingeräumt, in der Tschechischen Republik gewesen sein, und wird dies zudem durch die Angaben des Busfahrers bestätigt, ist sein diesbezügliches Beschwerdevorbringen als Schutzbehauptung zu werten.
- 7 Hat die Beschwerde hiernach schon deswegen keinen Erfolg, weil auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens des Antragstellers weiterhin davon ausgegangen werden muss, dass er sich nicht seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann hier dahinstehen, ob der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG entgegensteht, wonach die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Auf das hierauf bezogene Beschwerdevorbringen kommt es daher nicht mehr an.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Groschupp

Ranft

Döpelheuer